

Jugendordnung

In der nachfolgenden Jugendordnung verwendete Bezeichnungen gelten, sofern keine geschlechtsneutrale Bezeichnung gewählt worden ist, sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Name und Mitgliedschaft

§1

Mitglieder der Jugendabteilungen des GSV Geldern 09/34 e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten oder in Funktionen berufenen Vereinsmitglieder.

Aufgaben

§2

Die Jugendabteilungen des GSV Geldern 09/34 e. V. führen sich selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilungen sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,

Organe

§3

Organe der Jugend des GSV Geldern 09/34 e. V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) der Vereinsjugendausschuss
- c) die Jugendausschüsse der einzelnen Abteilungen.

Vereinsjugendtag

§4

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend. Er besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern des GSV Geldern 09/34 e. V..

Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses,
- 2) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,

- 3) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - 4) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- a) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich in zeitlicher Anlehnung vor der Mitgliederversammlung statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang in den Schaukästen des GSV Geldern 09/34 e. V. sowie durch Veröffentlichung im Internetangebot des GSV Geldern 09/34 e. V. einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilungen oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag spätestens nach zwei Monaten mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

- b)) Der Vereinsjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlussunfähig wird der Vereinsjugendtag, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Ist das der Fall, muss die Versammlung neu einberufen werden. Ein aus diesem Grund erneut einberufener Jugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c) Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf Enthaltungen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, eine Wahl als nicht erfolgt.
- d) Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen sind alle Mitglieder der Jugendabteilungen ab 15 (fünfzehn) Jahren. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugendabteilung hat dabei je eine nichtübertragbare Stimme.

Vereinsjugendausschuss

§5

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- 1) dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter,
 - 2) dem Jugend-Fußballobmann,
 - 3) maximal fünf Beisitzern; Anzahl, Aufgaben und Zuständigkeiten werden von den Mitgliedern des Jugendausschusses festgelegt;
 - 4) Jugendvertretern (Mindestalter 15 Jahre) aus den Abteilungen, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sein müssen.

Bei weiblichen und männlichen Mitgliedern in den Abteilungen ist je ein weiblicher und ein männlicher Jugendvertreter wählen zu lassen. Für je einhundert Jugendliche (es gelten für jeweils angefangene Hunderterzahlen) werden pro Abteilung bis zu 2 Mitglieder (m/w) gewählt.

- b) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins nach innen und außen. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des GSV Geldern 09/34 e. V..
Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden vom Vereinsjugendtag auf Vorschlag der Jugendabteilung(en) gewählt. Diese Wahl muss, um wirksam zu werden, von der Mitgliederversammlung des GSV Geldern 09/34 e. V. bestätigt werden.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand des GSV Geldern 09/34 e. V. verantwortlich.
- f) Der Vereinsjugendausschuss tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Jugendausschüsse der Abteilungen

§ 6

- a) Die einzelnen Abteilungen mit mehr als 100 Jugendlichen bilden Jugendausschüsse. Diese bestehen aus:
 - 1) dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter,
 - 2) gegebenenfalls dem Jugend-Fußballobmann,
 - 3) Jugendvertretern (Mindestalter 15 Jahre) aus den einzelnen Mannschaften, Riegen oder Gruppen, die z.Z. der Wahl noch Jugendliche sein müssen.Bei weiblichen und männlichen Mitgliedern in den Mannschaften, Riegen oder Gruppen, ist jeweils ein weiblicher und ein männlicher Jugendvertreter wählen zu lassen.
- b) Die Mitglieder des Abteilungsjugendausschusses werden für zwei Jahre gewählt.
- c) In den Abteilungsjugendausschuss ist jedes Mitglied der Abteilung wählbar, sofern es mindestens 15 Jahre alt ist und zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht volljährig ist.
- d) Der Abteilungsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Abteilungsvorstand.
- e) Der Abteilungsjugendausschuss tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen.

- f) Der Abteilungsausschuss wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter für den Abteilungsvorstand, die an den Sitzungen des Abteilungsvorstandes teilnehmen und an Abstimmungen mit einer Stimme teilnehmen können.

Änderungen der Jugendordnung

§7

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des GSV Geldern 09/34 e. V..

Inkrafttreten der Jugendordnung

§8

Diese Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des GSV Geldern 09/34 e. V. am _____ beschlossen. Sie ist Bestandteil der Satzung und tritt mit Eintrag der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Geldern, den